

Das Ende der Anspruchsbegrenzung

Durch eine zum 23.06.2020 erfolgte Gesetzesänderung ist die Erklärung zur Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung bei Ausscheiden des Mitarbeiters in Zukunft hinfällig.

Nach der Veröffentlichung des BAG-Urteils vom 19.05.2016 war es in der Praxis jahrelang erforderlich, dem Arbeitnehmer bei Dienstaustritt zu erklären, dass die versicherungsvertragliche Lösung angewendet wird und zugleich musste dies dem Versicherer bzw. der Pensionskasse bestätigt werden. Hinzu kam das Erfordernis der beweissicheren Dokumentation dieses Vorgangs.

Dieses aufwändige Verfahren findet mit dem 7. Gesetz zur Änderung des Vierten Sozialgesetzbuchs (7. SGB IV-ÄndG) zu unser aller Erleichterung nun ein Ende. Die Anspruchsbegrenzung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Arbeitnehmers wird in den Durchführungswegen Direktversicherung und Pensionskasse zum Regelfall.

Voraussetzung für die Nutzung der Anspruchsbegrenzung ist (wie bislang auch) nur noch, dass sog. soziale Auflagen erfüllt werden. Diese sind in § 2 Abs. 2 und 3 BetrAVG geregelt:

- Bezugsrecht des Arbeitnehmers ist spätestens 3 Monate nach Ausscheiden unwiderruflich
- Abtretung und Beleihung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber sind ausgeschlossen
- Keine Beitragsrückstände
- Überschüsse werden zur Leistungserhöhung verwendet
- Ausgeschiedener Arbeitnehmer hat das Recht zur Fortführung des Vertrages mit eigenen Beiträgen

Die Versicherer und Pensionskassen werden aller Voraussicht nach einige Monate benötigen, um ihr Formularwesen zu aktualisieren. Bitte sehen Sie in der näheren Zukunft darüber hinweg, wenn im Zuge der Abmeldung noch entsprechende Angaben auf den Formularen vorgesehen sind.

Neu eintretende Mitarbeiter mit bestehenden Verträgen

Eine ggfs. nicht erfolgte Anspruchsbegrenzung war ein wesentliches Argument, bei Neueintritten grundsätzlich eine Deckungskapitalübertragung vorzunehmen. Doch auch nach der nun erfolgten Gesetzesänderung behalten wir die Grundsatzempfehlung zur Deckungskapitalübertragung bei, denn unverändert übernimmt der neue Arbeitgeber bei einem Versicherungsnehmerwechsel die Gesamtzusage und muss z. B. für Beitragsrückstände aus einem vorigen Arbeitsverhältnis einstehen.

Wir verweisen diesbezüglich auf die „Risiken bei Versicherungsnehmerwechsel“. Die Übersicht ist in aktueller Form beigefügt.